

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 151/69

URTEIL

Verkündet am

26. Februar 1970
Schorm, Justiz-
angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Landesversicherungsanstalt Baden, K[REDACTED], G[REDACTED]-
straße [REDACTED], vertreten durch die Geschäftsleitung, diese
vertreten durch Direktor D[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, in Prozeßstandschaft
handelnd für die Französische Republik, vertreten durch
den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Finanzminister des Landes Baden-Württemberg, dieser
wiederum vertreten durch das Regierungspräsidium
S[REDACTED] in F[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 3. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der einer in Donaueschingen stationierten französischen Truppeneinheit angehörende Soldat Claude B. unternahm entgegen dem ihm am Abend des 7. November 1966 von Colonel Fu. erteilten Befehl, sich sofort in seine Unterkunft zu begeben und am nächsten Morgen um 6,35 Uhr wieder bei ihm zu sein, mit einem von ihm gefahrenen Personenkraftwagen seiner Truppe eine größere Fahrt. Während dieser kam er, in Richtung Ma., Kreis V., fahrend, in der Nacht zum 8. November 1966 gegen 0,15 Uhr auf der Bundesstraße in einer leichten Linkskurve von der Straße ab und prallte gegen einen Baum;

dabei wurden die von ihm mitgenommenen deutschen Staatsangehörigen Peter St[REDACTED] und Jürgen Sch[REDACTED] tödlich verletzt. Eine um 1,15 Uhr durchgeführte Blutprobe ergab bei B[REDACTED] einen Blutalkoholgehalt von über 1,80 ‰.

Die klagende Landesversicherungsanstalt, bei der Peter St[REDACTED] versichert war, hat im Klageweg, nachdem das Regierungspräsidium S[REDACTED] die Ansprüche abgelehnt hatte, auf Grund angeblich auf sie übergegangener Schadensersatzansprüche der Hinterbliebenen beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 10.720,73 DM
nebst Zinsen zu verurteilen sowie

die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz
weiter entstehender versicherungsrechtlicher
Aufwendungen festzustellen.

Die zuständige französische Dienststelle hatte
zuvor durch ein Certificat vom 28. September 1967 bescheinigt,

"daß die Handlung oder Unterlassung, auf
die der Antragsteller den angeblich erlittenen Schaden zurückführt, in Ausübung des Dienstes eines Mitglieds der Truppe begangen worden ist und

daß die Benutzung des Fahrzeugs der Truppe,
in deren Zusammenhang der Schaden entstanden sein soll, befugt war".



Die Klägerin hat geltend gemacht: Das Unglück habe sich auf einer Dienstfahrt zugetragen, die keinen hoheitlichen Charakter gehabt habe; die Beklagte hafte daher nicht nach § 839 BGB, Art. 34 GG, sondern, und zwar ohne Möglichkeit eines Entlastungsbeweises, weil Ansprüche gegen B. [REDACTED] ausgeschlossen seien, nach § 831 BGB; falls die Beklagte doch nach § 839 BGB hafte, entfalle ein Haftungsausschluß nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB, weil B. [REDACTED] vorsätzlich dem Befehl von Colonel Fu. [REDACTED] zuwidergehandelt und vor der Unglücksfahrt größere Mengen von Alkohol genossen habe.

Die Beklagte hat sich demgegenüber darauf berufen: Der Unfall sei auf einer hoheitlichen, von B. [REDACTED] befugtermaßen ausgeführten Dienstfahrt eingetreten; ihre Haftung entfalle gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB mangels eines vorsätzlichen Verhaltens auf seiten von B. [REDACTED] angesichts der der Klägerin obliegenden Versicherungsleistungen; sehe man aber die Unglücksfahrt als eine Schwarzfahrt an, so sei jedenfalls die Mitnahme von Peter St. [REDACTED] und Jürgen Sch. [REDACTED] nicht mehr in Ausübung der Be. [REDACTED] übertragenen Verrichtungen geschehen, so daß sie, die Beklagte, auch nicht nach § 831 BGB schadensersatzpflichtig geworden sei. Vorsorglich hat die Beklagte auch die Höhe des Leistungsanspruchs bestritten.

Das Landgericht hat in einem Teilurteil den Leistungsanspruch unter Anwendung von § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klägerin mit ihrem Leistungsanspruch abgewiesen.

Diese verfolgt mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Streitfall ist unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Nato-Truppenstatuts (NTS), des deutschen Ausführungsgesetzes hierzu sowie des Zusatzabkommens (ZA) vom 3. August 1959 zu beurteilen.

Nach dem Certificat der französischen Dienststelle ist die Handlung, auf die die Klägerin den angeblichen Schaden zurückführt, in Ausübung des Dienstes eines Mitglieds der Truppe begangen worden und ist die Benutzung des Fahrzeugs der Truppe befugt gewesen. Damit steht mit bindender Wirkung für die deutschen Behörden und Gerichte fest (Art. 41 Abs. 11 lit.c ZA; BGHZ 35, 185; auch Urteil vom 4. Juli 1966 - III ZR 178/64 = VersR 1966, 975), daß die Unglücksfahrt eine Dienstfahrt und nicht eine Schwarzfahrt gewesen ist und eine Anwendung von Art. VIII Abs.7 NTS ausscheidet, aber auch entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Mitnahme der beiden Insassen noch in Ausübung des Dienstes geschehen ist. Das ergibt sich aus folgendem: Im ersten Teil der Bescheinigung ist nicht etwa von einem Fahrvorgang, sondern ganz allgemein von der Handlung oder Unterlassung die Rede, auf die der Antragsteller den an-

geblich erlittenen Schaden zurückführt. Ferner hat das Verhalten des Soldaten B■■■■■■■■■■, auf das die Klägerin ihren Anspruch gründet, auch die Mitnahme der beiden Insassen in dem von dem angetrunkenen Fahrer gesteuerten Fahrzeug eingeschlossen; auch erscheint es möglich, daß deutsche Zivilisten von französischen Militärfahrzeugen zumindest in gewissen Grenzen mitgenommen werden dürfen. Die französische Dienststelle hat, sieht man ihre Bescheinigung im Zusammenhang, jedenfalls die Unglücksfahrt als einen einheitlichen Vorgang betrachtet. Die Auffassung der Revisionserwiderung, die Mitnahme der deutschen Zivilisten sei keine Handlung oder Unterlassung, auf die der Schaden zurückgeführt werden könne, geht offensichtlich fehl. So hat beispielsweise auch ein Soldat, der einen von ihm benutzten Dienstwagen nach Beendigung einer Fahrt in der Garage der Kaserne derart abstellt, daß dadurch eine Schwarzfahrt ermöglicht wird, den im Verlaufe dieser Schwarzfahrt erfolgenden Zusammenstoß mitverursacht, wie der Senat im Urteil vom 5. Juni 1961 in BGHZ 35, 185 entschieden hat.

Hiervon ausgehend ist der Schadensfall hinsichtlich seiner Rechtsfolgen für die rechtliche Beurteilung so anzusehen, als ob bei sonst gleichem Geschehensablauf nicht ein Angehöriger der ausländischen Streitkräfte, sondern der Bundeswehr beteiligt gewesen wäre (Art. VIII Abs. 5 lit.c NTS).

Die Wertung, ob das von Beernaert in Erfüllung dienstlicher Verrichtungen an den Tag gelegte Verhalten hoheitlicher oder privatrechtlicher Art gewesen ist, steht grundsätzlich als eine Sache der

Rechtsanwendung den deutschen Gerichten zu (u.a. das bereits erwähnte Urteil vom 4. Juli 1966 - III ZR 178/64 - S. 15). Da die Angetrunkenheit von Beernaert nach dem Certificat den Charakter der Fahrt als einer Dienstfahrt nicht berührt hat, gilt auch hier der vom Senat herausgestellte Erfahrungssatz, daß die Fahrt eines Soldaten mit einem militäreigenen Fahrzeug nach militärischer Gewohnheit immer auch der Erprobung oder Erhaltung oder Stärkung der Fahrsicherheit oder der Fahrtüchtigkeit von Fahrer und Wagen dient. Der erforderliche Zusammenhang zwischen einer hoheitlichen Aufgabe und der einzelnen Dienstfahrt ist, weil die stete Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft der Truppe zu den hoheitlichen Aufgaben der Truppe gehört (Urteile vom 3. März 1969 - III ZR 97/68 = VersR 1969, 569 und vom 16. April 1964 in BGHZ 42, 176), gegeben und erstreckt sich dann auch auf die Mitnahme der beiden Mitfahrer, die als eine in den Bereich der hoheitlichen Dienstfahrt fallende Maßnahme anzusehen und nicht in einer isolierenden Betrachtungsweise von der auf der Dienstfahrt und in deren Rahmen entwickelten Tätigkeit des Soldaten B██████ abzuspalten ist. Insoweit das Berufungsgericht auf S. 10 seines Urteils unter Hinweis auf Ausführungen des Senats in der Entscheidung vom 25. November 1968 - III ZR 18/68 = NJW 1969, 421, 422 eine abweichende Meinung vertritt, schlägt dies nicht durch, da diese Ausführungen für den hier gerade nicht vorliegenden Fall gemacht sind, daß es sich um eine Schwarzfahrt gehandelt habe.

Danach ist an sich Raum für die Anwendung von § 839 BGB. Dabei sind aber die deutschen Gerichte

befugt und verpflichtet, zu prüfen, ob Amtspflichten gegenüber einem Dritten im Sinne von § 839 BGB bestanden haben. Nur wenn diese Frage zu bejahen wäre, käme eine Schadensersatzverpflichtung aus § 839 BGB in Betracht. Doch braucht hier die Frage nicht entschieden zu werden. Denn zugunsten der Beklagten greift auf jeden Fall die Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB ein. Nach der vom Senat festgehaltenen, in BGHZ 42, 176 und 49, 268 näher begründeten Rechtsprechung sind nämlich auch die Leistungen der Klägerin ein anderweiter Ersatz. Die Begründung ferner, mit der das Berufungsgericht im Bereich des § 839 BGB einen Vorsatz auf Seiten von B. verneint, ist zwar nicht frei von Rechtsirrtum, weil die Begründung auf eine vorsätzliche Verursachung des Unfalls abhebt. Es kommt in Wahrheit allein darauf an, ob B. vorsätzlich gegen ihm obliegende Amtspflichten verstoßen hat und ob daraus einem Dritten ein Schaden entstanden ist. Das Verschulden muß sich bei § 839 BGB allein auf die Verletzung der Amtspflichten beziehen. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen Amtspflichten, deren Verletzung hier als schadensursächlich in Betracht kommt, ist indessen zu verneinen. Es ist namentlich nicht festgestellt, daß Beernaert im angetrunkenen Zustand vorsätzlich pflichtwidrig die Unglücksfahrt unternommen, Mitfahrer aufgenommen und im Bewußtsein der Fahruntüchtigkeit einen Kraftwagen gesteuert hätte oder willentlich gegen den Baum gefahren wäre. Das Berufungsgericht hat die Vorgänge in der Zeit von der Entlassung des Soldaten B. durch Colonel Fuhr bis zum Unfall nicht näher klären können, nachdem sich B. vor dem französischen Strafgericht dahin eingelassen habe, er habe 4 bis 5 Flaschen Bier getrunken und könne sich im übrigen an nichts erinnern.

Bemerkt sei noch: Es würde der Klägerin auch nichts nützen, wenn man entgegen dem Gesagten die Anwendbarkeit von § 839 BGB, Art. 34 GG verneinen wollte. Denn dann schiede eine allein in Betracht kommende Haftung der Beklagten aus § 831 BGB aus, weil dann die Mitnahme der später tödlich verletzten Personen zu der Unglücksfahrt als außerhalb des Verrichtungskreises von B██████ liegend gewertet werden müßte.

Die Revision ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler